

**Univ.-Prof. Dr.
Susanne Reindl-Krauskopf**

Univ.-Ass. Dr. Farsam Salimi



**universität
wien**

**Rechtswissenschaftliche
Fakultät**

Institut für Strafrecht und Kriminologie
Schenkenstraße 8-10
A-1010 Wien

An das
Bundesministerium für Justiz
Postfach 63, 1016 Wien
Museumsstr 7

team.s@bmj.gv.at

Cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

11.08.2011

Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der Umwelt geändert werden – BMJ-S318.031/0001-IV 1/2011

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme im oben genannten Begutachtungsentwurf und nehmen hierzu **punktuell** wie folgt Stellung:

1. Zu § 74 Abs 1 Z 11 bis 13 des Entwurfs

Die **Begriffsbestimmung** eines „Lebensraums innerhalb eines geschützten Gebiets“ in § 74 Abs 1 Z 11 erscheint kaum geeignet, dem Rechtsanwender den Inhalt dieses Begriffes zu verdeutlichen. Der Verweis auf die Erklärung zu einem Schutzgebiet gem Art 4 Abs 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 sowie Erklärung gemäß Art 4 Abs 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 definiert die Begriffsgruppe keineswegs, weil sich dadurch der Begriffsinhalt für den Rechtsanwender aus sich heraus nicht erschließt. Selbst bei näherer Lektüre der

zitierten Rechtsakte stößt der Leser zum Teil auf lateinische Bezeichnungen. Von einem Durchschnittsbürger kann nicht erwartet werden, lateinische Begriffe, noch dazu ornithologische Fachbezeichnungen zu verstehen. Dasselbe gilt für die Definition „geschützte wildlebende Tierart“ in § 74 Abs 1 Z 12 sowie für die Definition „geschützte wildlebende Pflanzenart“ in § 74 Abs 1 Z 13. Ganz allgemein ist zu bemerken, dass die Begriffsbestimmungen des StGB bisher ohne Verweise auf europäische Rechtsakte ausgekommen sind und daher tatsächlich inhaltlich ausreichende Definitionen enthalten haben. Dass von diesem Grundsatz abgegangen werden soll, ist bedauerlich und nicht nur der Lesbarkeit, sondern auch der Bestimmtheit der Strafbestimmungen abträglich. Dem Normunterworfenen sollte grundsätzlich durch Gesetzeslektüre die strafbare Handlung vorstellbar werden, ohne Einblick in ein Publikationsorgan für europäische Rechtsakte nehmen zu müssen. Jedenfalls wird durch diese Form der Verweisung der Anwendungsbereich von Tatbildirrtümern bzw. nicht vorwerfbaren Verbotsirrtümern erheblich erweitert.

2. Zu § 177d des Entwurfs

Art 3 lit i der RL 2008/99/EG erfordert die Strafbarkeit des Umgangs mit Stoffen, die zum **Abbau der Ozonschicht** beitragen. Der strafrechtliche Unwert des Umgangs mit solchen Stoffen liegt schon wegen des geringeren Gefährlichkeitsgrades weit unterhalb jenes des Umgangs mit radioaktiven Stoffen oder sonstigen hochgiftigen Stoffen. Dieser Unterschied sollte auch in der Strafdrohung deutlich zum Ausdruck kommen:

Das zentrale Umweltdelikt des § 180 sieht eine Strafdrohung von drei Jahren vor, setzt aber die Erfüllung eines in Abs 1 Z 1 – 4 genannten Gefährdungsfalls voraus. § 177b Abs 1 sieht für den Umgang mit Kernmaterial ebenfalls eine Strafdrohung von drei Jahren vor. Der unerlaubte Umgang mit Abfällen gem § 181b setzt eine in Z 1 bis 4 leg cit genannte Gefährlichkeit voraus und enthält hierfür eine Strafdrohung von zwei Jahren. Der nunmehr vorgeschlagene § 177d ist unabhängig von einem bestimmten Gefährdungsfall und knüpft auch nicht an eine besondere unmittelbare Gefährlichkeit des betroffenen Stoffes selbst ab. Abseits der Frage, ob nicht durch eine Verwaltungsstrafbestimmung das Auslangen gefunden werden kann, sollte die Strafdrohung jedenfalls herabgesetzt werden, um die Relationen der Strafhöhen innerhalb der Umweltdelikte zu bewahren.

3. Zu § 180 Abs 2 und § 181 Abs 2 des Entwurfs

In §§ 180 und 181 soll als neuer Qualifikationstatbestand der € 50.000 übersteigende Schaden an einem „**Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets**“ schwerer bestraft werden. Dies erfolgt in Umsetzung des Art 3 lit h der RL 2008/99/EG, der vorsieht, dass „**jedes Verhalten**, das eine erhebliche Schädigung eines Lebensraums innerhalb eines geschützten Gebiets verursacht“, strafbar sein soll.

Unabhängig von der Frage, wie der neue Qualifikationsfall formuliert wird, bestehen grundsätzliche **Bedenken gegen die Einordnung als Qualifikation**. Die §§ 180 und 181 enthalten im Grunddelikt ein potentiell Gefährdungsdelikt. Für die Erfüllung des Tatbestands muss eine potentielle Gefährlichkeit der Verunreinigung oder sonstigen Beeinträchtigung der Umweltmedien für

- menschliches Leben oder Gesundheit (Z 1)
- Tier und Pflanzenbestand im erheblichen Ausmaß (Z 2)
- lang andauernde Verschlechterung des Zustands von Umweltmedien (Z 3)
- oder die Gefahr eines großen Beseitigungsaufwands oder Schadens (Z 4)

bestehen. Ohne das Vorliegen einer solchen Gefährlichkeit fehlt es bereits am Grunddelikt. Diese Gefährdungsfälle fanden bisher jeweils ein Gegenstück im Qualifikationstatbestand, wenn sie sich tatsächlich realisiert haben (mit einer leichten inhaltlichen Abweichung bei Gefahr für Leib oder Leben oder Gesundheit [Z 1] im Vergleich zum Verweis auf § 169 Abs 3). Die Schaffung eines neuen Qualifikationstatbestands ohne Entsprechung in den Gefährdungsfällen des Grunddelikts eröffnet einige Fragen: Bisher galt, dass § 180 Abs 2 Qualifikationen für die Realisierung der in Abs 1 genannten Gefahren vorsieht. Dies lässt sich bei der vorgeschlagenen Formulierung nicht mehr behaupten. Der Konnex zwischen Gefahr und deren Realisierung in der Qualifikation geht verloren. Durch den jetzigen Vorschlag wird zudem keinesfalls – wie von der RL vorgegeben – „jedes Verhalten“ unter Strafe gestellt, das eine erhebliche Schädigung eines Lebensraums innerhalb eines geschützten Gebiets verursacht. Zunächst muss jedenfalls eine Verunreinigung oder sonstige Beeinträchtigung eines Umweltmediums vorliegen. Zudem ist nur ein Verhalten, das eine spezifische – in Abs 1 genannte – Gefährlichkeit aufweist, erfasst. Eine Handlung, die von Anfang an „nur“ die Gefährlichkeit für einen Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets aufweist und dieses dann auch tatsächlich schädigt, wäre nicht zu bestrafen. Damit wäre aber die RL wohl nur

unzureichend umgesetzt. Ist man aber der Ansicht, dass mit der Gefährdung eines Schutzgebiets auch jedenfalls eine Gefährdung von Flora und Fauna oder eines Umweltmediums iSd Abs 1 einhergeht, stellt sich die Frage, warum nicht bereits mit der bestehenden Norm das Auslangen gefunden werden kann.

Darüber hinaus werden durch die vorgeschlagene Formulierung nur Schädigungen erfasst, die eine bestimmte Wertgrenze übersteigen. Ob damit tatsächlich der Zweck erreicht wird, sämtliche erhebliche Schädigungen zu erfassen, ist zu bezweifeln.

Zur besseren Lesbarkeit der Gesetzesbestimmung wäre zudem wohl ein reines Abstellen auf ein „**Schutzgebiet**“ in § 180 und § 181 ausreichend. Der Begriff Schutzgebiet wäre dann in § 74 Abs 1 entsprechend den Vorgaben der RL zu definieren. Die Wortgruppe „Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets“ ist als zusammenhängender Rechtsbegriff mit bestimmtem Begriffsinhalt nicht leicht zu erkennen. Es sollte unzweifelhaft sein, dass die Begriffe in sich eine bestimmte Bedeutung haben und nicht einzeln ausgelegt werden sollen. Die Verkürzung auf „Schutzgebiet“ vermeidet dieses Problem.

4. Zu § 181b des Entwurfs

Das „**Behandeln**“ von **Abfällen** ist im neuen Straftatbestand nicht mehr erfasst. Behandeln wurde bisher als „Verarbeitung jedweder Art“, unabhängig ob zur Weiterverarbeitung oder als Vorbereitung der Entsorgung, etwa durch Zerkleinern oder Entgiften verstanden (*Aicher-Hadler* in WK² § 181b Rz 8). Es ist nach dem vorgeschlagenen Entwurf davon auszugehen, dass das Behandeln von Abfällen, das nicht unter „Verwerten“ fällt, so etwa Handlungen zur Vorbereitung der Beseitigung, künftig nicht erfasst wird.

Nach § 181b des Entwurfs macht sich auch strafbar, wer Abfälle „auf die in Art 2 Nummer 35 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen beschriebene Art und Weise verbringt“. Art 2 Nummer 35 der genannten RL erfasst Fälle der „**illegalen Verbringung**“, somit Fälle der Verbringung entgegen den Bestimmungen der Verordnung. § 181b kannte schon bisher als Tathandlung das „Befördern“ von Abfällen; ebenso der vorgeschlagene Gesetzestext. § 181b knüpft als verwaltungsakzessorischer Tatbestand an Handlungen an, die entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag erfolgen. Unter solche Rechtsvorschriften sind auch unmittelbar anwendbare gemeinschaftsrechtliche

Normen wie Verordnungen zu verstehen (*Manhart* in SbgK Vorbem §§ 180ff Rz 32; *Aicher-Hadler* in WK² Vorbem §§ 180-183b Rz 8). Wenn aber ein „Befördern“, das gegen die einschlägige Verordnung erfolgt, bereits strafbar ist, stellt sich die Frage nach der Notwendigkeit einer eigenen, auf diese Verordnung Bezug nehmenden Tathandlung des „Verbringens“. Die explizite Nennung der Verordnung kann daher unterbleiben bzw sollte zumindest in den Materialien dargelegt werden, weshalb ihre Nennung trotz der herrschenden Auslegung zur Verwaltungsakzessorietät notwendig ist.

5. Zu § 181f des Entwurfs

Gem § 181f des Entwurfs macht sich strafbar, wer eine erhebliche Menge von Exemplaren einer geschützten wildlebenden Tierart (definiert in § 74 Abs 1 Z 12) verwaltungsrechtswidrig „tötet, besitzt oder seine Entwicklungsformen zerstört oder aus der Natur entnimmt“. Zunächst ist festzuhalten, dass sich aus Art 3 lit f der RL2008/99/EG keine Verpflichtung ergibt, auch „**Entwicklungsformen**“ im Straftatbestand zu erfassen. Andere Beweggründe des Gesetzgebers, eine gerichtliche Strafbarkeit der Zerstörung oder Entnahme von „Entwicklungsformen“ vorzusehen, finden sich in den Erläuterungen nicht.

Der bisher nur in Naturschutzgesetzen der Länder vorkommende Begriff der „Entwicklungsformen“ ist dem Strafrecht neu. Es ist unklar, ob darunter einzelne Exemplare zu verstehen sind oder ein bestimmter Zustand bzw. eine bestimmte Entwicklungsstufe. Eine Erläuterung des Begriffs in den Materialien wäre wünschenswert.

Damit zusammenhängend stellt sich die Frage, ob die **Zerstörung** einzelner Exemplare eines Tieres in einer bestimmten Entwicklungsform oder nur die Zerstörung einer erheblichen Menge von Entwicklungsformen strafbar sein soll. Sprachlich ergibt sich der Bezug der zu Beginn des Tatbestands stehenden „erheblichen Menge“ auf die Entwicklungsformen nicht.

Weiters ist unklar, ob die **Entnahme aus der Natur** nur die Entwicklungsformen betrifft oder auch die Entnahme von Exemplaren der Tierart selbst. Da Art 3f der RL nicht auf Entwicklungsformen eingeht, sondern allgemein die Entnahme von Exemplaren der Tierart erfasst, sollte wohl im Wortlaut klargestellt werden, dass sowohl die Entnahme von Entwicklungsformen als auch die Entnahme von Exemplaren der Tierart selbst strafbar ist.

6. Formale Anmerkungen

In **§ 74 Abs 1 Z 11** hat die Definition zu lauten: „jeder Lebensraum einer Art, für die ein Gebiet zu einem Schutzgebiet gemäß Art. 4 Abs. 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments...“.

Ebenso bedarf die Definition in **§ 74 Abs 1 Z 12** einer Korrektur: „... Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments...“.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Susanne Reindl-Krauskopf

Farsam Salimi